- Zweiter Senat -

Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2015

Für das Geschäftsjahr 2015 werden gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Präsident Voßkuhle

BVR Landau

BVRin Hermanns

2. Kammer: BVR Landau

BVRin Kessal-Wulf

BVRin König

3. Kammer: BVR Huber

BVR Müller

BVR Maidowski

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der
 - 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
- b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der
 - 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der
 - 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer

in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat Präsident Voßkuhle für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVR Landau für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts und aus dem Dezernat BVRin Hermanns für alle Rechtsgebiete.

Die 2. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat BVR Landau für das Rechtsgebiet des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, aus dem Dezernat BVRin Kessal-Wulf für alle Rechtsgebiete und aus dem Dezernat BVRin König für alle Rechtsgebiete.

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder.

Voßkuhle		Landau		Huber
Hermanns		Müller		Kessal-Wulf
	König		Maidowski	